

Rahmen-Vereinbarung

zwischen

1. dem Kreis Coesfeld, vertreten durch den Landrat,

- nachstehend der Beteiligte zu 1. genannt -

und
- 2a. dem Landwirtschaftlichen Kreisverband Coesfeld im Westfälisch-Lippischen
Landwirtschaftsverband e.V., vertreten durch den Vorsitzenden Franz Kück-
mann, Natrup 20, 48329 Havixbeck

und
- 2b. der Forstbetriebgemeinschaft Baumberge, vertreten durch den Vorsitzenden
Franz Himker, Natrup 4, 48329 Havixbeck

- nachstehend die Beteiligten zu 2. genannt –

zur Regelung der Übernahme der Verkehrssicherungspflicht an Wegen im Na-
turschutzgebiet Baumberge

1.

Zur Bündelung und Lenkung des bisher ungesteuerten Besucherverkehrs im Natur-
schutzgebiet „Baumberge“ beabsichtigt der Beteiligte zu 1. die Darstellung eines
Fahrrad-/Reit-/ und Wanderwegenetzes. Es wird dabei bei den Fahrrad- und Wan-
derwegen fast ausschließlich auf Wege zurückgegriffen, die bereits jetzt markiert
vorhanden sind. Die Wegebestimmung ist Bestandteil des Landschaftsplanes Baum-
berge Süd als Detailkarte II: „*Wege in den Steverbergen*“. Zur Vermeidung von Be-
einträchtigungen des Ökosystems Wald und zur Wahrung der Rechte und Interessen
betroffener Grundstückseigentümer schließt der Beteiligte zu 1. mit den Beteiligten
zu 2. nachstehende Vereinbarung.

2.

Der Beteiligte zu 1. bietet den Mitgliedern der Vertragsbeteiligten zu 2. den Ab-
schluss eines Vertrages zur Übernahme der Verkehrssicherungspflicht nach dem
dieser Vereinbarung beigefügten Muster an.

3.

Die Beteiligten zu 2. empfehlen ihren Mitgliedern das Angebot des Beteiligten zu 1. anzunehmen.

4.

Die als Anlage beigefügten Mustervereinbarung ist Bestandteil diese Rahmenvereinbarung.

Beteiligter zu 1.

.....

für den Beteiligten zu 2.

.....

Anlage Mustervereinbarung

Vereinbarung

zwischen

2. dem Kreis Coesfeld, vertreten durch den Landrat,

- nachstehend der Beteiligte zu 1. genannt -

und

3.

- nachstehend der/die Beteiligte zu 2. genannt -

1. Präambel

Zur Bündelung und Lenkung des bisher ungesteuerten Besucherverkehrs im Naturschutzgebiet „Baumberge“ beabsichtigt der Beteiligte zu 1. die Darstellung eines Fahrrad-/Reit-/ und Wanderwegenetzes. Es wird dabei bei den Fahrrad- und Wanderwegen fast ausschließlich auf Wege zurückgegriffen, die bereits jetzt markiert vorhanden sind. Die Wegebestimmung ist Bestandteil des Landschaftsplanes Baumberge Süd als Detailkarte II: „*Wege in den Steverbergen*“. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Ökosystems Wald und zur Wahrung der Rechte und Interessen betroffener Grundstückseigentümer schließt der Beteiligte zu 1. mit dem Beteiligten zu 2. nachstehende Vereinbarung.

2. Bereitstellung von Grundstücksflächen

2.1 Der Beteiligte zu 2. ist Eigentümer von Grundstücken, über die die Wege verlaufen. Diese Flächen werden von beiden Beteiligten gesondert ermittelt und in einem Lageplan dargestellt. Der Lageplan wird von beiden Beteiligten unterzeichnet und ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

2.2 Der Beteiligte zu 2. ist mit der Nutzung und Kennzeichnung der über das Grundstück verlaufenden Wege, so wie sie in dem Lageplan dargestellt ist, einverstanden.

3. Nutzung des Weges / Verkehrssicherungspflicht / Haftung

- 3.1 Die Fläche nach Ziffer 2. soll als Fahrrad-/Reit-/Wanderweg (nicht zutreffendes ist zu streichen) genutzt und gekennzeichnet werden. Der Beteiligte zu 2. übernimmt keine Haftung für die Eignung der zur Verfügung gestellten Fläche für diese Zwecke.
- 3.2 Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass die durch die spezielle Nutzung der Fläche als Fahrrad-/Reit/Wanderweg möglicherweise entstehende Verkehrssicherungs- und Unterhaltungspflichten durch den Beteiligten zu 1. wahrgenommen werden. Dies bezieht sich auch auf die angrenzenden Flächen, soweit von diesen Gefahren für die Benutzer der Wege ausgehen. Sie betrifft insbesondere die Überprüfung und Überwachung, ob eine Benutzung der Wege gefahrlos möglich ist. Der Beteiligte zu 1 übernimmt alle möglicherweise auftretenden Verkehrssicherungspflichten von dem Beteiligten zu 2. Die Überprüfung und Überwachung erfolgt durch den Beteiligten zu 1.
- 3.3 Der Beteiligte zu 1. stellt den Beteiligten zu 2. von allen etwaigen gesetzlichen Haftungsansprüchen der Wegebenutzer aus typischen und atypischen Gefahren frei. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Beteiligte zu 1 auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Beteiligten zu 2 bzw. dessen Beauftragte. Der Beteiligte zu 1. hat bei Abschluss dieser Vereinbarung nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche die vertragliche Haftungsübernahme und die Freistellungsansprüche gedeckt sind.
- 3.4 Die Haftung des Beteiligten zu 2. bzw. von ihm beauftragter Dritter für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt von dieser Haftungsfreistellung bzw. diesem Verzicht unberührt. Die Nichteinhaltung der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft hat nicht automatisch grobe Fahrlässigkeit zur Folge.
- 3.5 Das Recht des Beteiligten zu 2. zur Nutzung des Weges zum Zwecke der Bewirtschaftung seiner land- oder forstwirtschaftlichen Flächen bleibt unberührt. Im Hinblick auf die durch den Beteiligten zu 1. vorzunehmende Herrichtung des Weges werden sich jedoch sowohl der Beteiligte zu 2. als Eigentümer, als auch die von dem Beteiligten zu 1. beauftragten Firmen bemühen, Schäden an dem Weg zu vermeiden. Im Rahmen der Bewirtschaftung ist der Beteiligte zu 2. auch berechtigt, den Weg unter vorheriger Anzeige des Beteiligten zu 1. vorübergehend zu sperren, wenn dies zur Vermeidung unmittelbarer Gefahrenlagen für die Wegebenutzer erforderlich ist.
- 3.6 Der Beteiligte zu 1. hat eine Beschilderung des Weges vorzunehmen, aus der hervorgeht, dass land- und forstwirtschaftlicher Verkehr Vorrang hat.

4. Laufzeit

Die Vereinbarung wird für einen Zeitraum von zehn Jahren ab Unterzeichnung geschlossen. Die Vereinbarung verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht von einem Beteiligten mit einer Frist von drei Monaten zum Kalenderjahresende gekündigt wird.

5. Rückgabe der Fläche

Bei Ablauf dieses Vertrages ist der Beteiligte zu 1. verpflichtet, etwaige, auf dessen Veranlassung zur Wegeabgrenzung eingebrachte Poller, Schilder oder ähnliches, zu beseitigen. Darüber hinaus hat der Beteiligte zu 1. etwaig zur Befestigung des Weges eingebrachte Materialien (wie z.B. Schotter), die der Nutzung der Fläche als Fläche für die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung entgegenstehen können, zu beseitigen. Im übrigen treffen den Beteiligten zu 1. keine weiteren Rückbauverpflichtungen.

6. Änderungen / Ergänzungen

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Beteiligter zu 1.

.....

für den Beteiligten zu 2.

.....